Stand: 02. Mai 2013

BEGRÜNDUNG

ZUR

14. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

DER GEMEINDE NEUKIRCHEN

FÜR EINE FLÄCHE NÖRDLICH VON NEUKIRCHEN,

WESTLICH DER BUNDESSTRASSE 501

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- ■ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- ■ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- ■ BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ■ ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- □ ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (2) BAUGB)
- □ EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- ■ BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU TEL: 0451- 809097-0
E-MAIL: INFO@PLOH.DE WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1	**Vorbemerkung/ Planungserfordernis**	**3**
1.1	Rechtliche Bindungen	3
1.2	Planungserfordernis/ Planungsziele	3
2	**Bestandsaufnahme**	**3**
3	**Planung**	**4**
4	**Emissionen**	**5**
5	**Ver- und Entsorgung**	**5**
6	**Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB**	**6**
6.1	Einleitung	6
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	6
6.2.1	Bestandsaufnahme	6
6.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung / bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	12
6.2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	12
6.2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten,	13
6.3	Zusätzliche Angaben	13
6.3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	13
6.3.2	Monitoring (gemäß § 4c BauGB);	13
6.3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung:	13
7	**Hinweise**	**14**
7.1	Hinweise zur Luftfahrt	14
7.2	Bundesnetzagentur	14
7.3	Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck	15
7.4	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein;	15
7.5	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	16
7.6	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein	16
7.7	Bodenschutz	16
8	**Beschluss**	**17**

Anlage:

„*Untersuchung des Gefährdungspotenzials von Vögeln und Fledermäusen durch die Errichtung von 4 Windenergieanlagen in der Gemeinde Neukirchen*.“ Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Hamburg, vom 11. Dezember 2012

B E G R Ü N D U N G

zur 14. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Neukirchen für eine Fläche nördlich von Neukirchen, westlich der Bundesstraße 501.

1 Vorbemerkung/ Planungserfordernis

1.1 Rechtliche Bindungen

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss der Gemeinde Neukirchen beschloss am 17.07.2012 die Aufstellung der 14. Flächennutzungsplanänderung.

Die Flächen sind in der Teilfortschreibung 2012 des Regionalplans für den Planungsraum II enthalten (Fläche Nr. 302). Die Planung entspricht den Darstellungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Neukirchen.

1.2 Planungserfordernis/ Planungsziele

Die Gemeinde strebt die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie und Photovoltaikanlagen an, um einen Beitrag zum Umweltschutz durch umweltverträgliche Produktion von Energie zu leisten. Es wird durch die geplanten Anlagen ein erheblicher Beitrag zur Verminderung der CO^2-Emmissionen und zur Einsparung der begrenzten fossilen Ressourcen bewirkt. Das Plangebiet ergänzt sinnvoll bereits vorhandene Vorrangflächen/ Windpark (13. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Neukirchen) und fügt sich gut in den gesamten Landschaftsraum ein.

2 Bestandsaufnahme

Die Vorhabenfläche befindet sich in einer Entfernung von über drei Kilometern westlich der Ostsee. Ufer, Deiche und sonstige Gewässer werden von dem Vorhaben nicht berührt. Das Plangebiet, d. h. die Erweiterungsfläche des bestehenden Windparks ist nicht als besonders prägender, charakteristischer Landschaftsraum zu bewerten, da u. a. bereits eine Prägung durch die vorhandenen Windenergieanlagen besteht und die Flächen durch die angrenzende Bundesstraße 501 vorbelastet sind.

Das Eignungsgebiet (Stand Dezember 2012) liegt außerhalb der Drei-Kilometer-Küstenzone, als „Leitstruktur“ für den Vogelzug“ gemäß den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei der Planung von Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein“.

Beim Plangebiet handelt es sich um eine weiträumige Agrarlandschaft. Innerhalb des vorhandenen Windeignungsgebietes wurden bereits vier Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m und einer Leistung von rd. zwei MW pro Anlage aufgestellt. Eine Windenergieanlage besteht im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung (Enercon E-70, Gesamthöhe 100 m). Innerhalb des Plangebietes befinden sich einzelne gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 LNatSchG. Auf diese wird im Rahmen der Genehmigungsplanung Rücksicht genommen.

3 Planung

Vom 26.11.2012 liegt der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr „*Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen*“ vor. Die darin enthalten Empfehlungen sind bei der Planung grundsätzlich berücksichtigt.

Das Plangebiet ist flächenhaft als „*Fläche für die Landwirtschaft“* ausgewiesen. Die Flächen für Windenergieanlagen sind in der Planzeichnung als "*Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen*" als Zusatznutzung zur Grundnutzung "*Fläche für die Landwirtschaft*" dargestellt. Es sind vier zusätzliche Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 Metern auf den Flächen vorgesehen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Windenergieanlagen werden die erforderlichen Ausgleichsflächen erbracht. Um die Auswirkungen der Planung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange zu ermitteln liegt eine „*Untersuchung des Gefährdungspotenzials von Vögeln und Fledermäusen durch die Errichtung von 4 Windenergieanlagen in der Gemeinde Neukirchen“* vom 11.12.2012 vor, die dieser Begründung als Anlage beigefügt ist. Die Gutachter fassen die Ergebnisse wie folgt zusammen:

„In einem Windeignungsgebiet östlich bestehender Anlagen bei Neukirchen werden vier neue Windkraftanlagen geplant. Eine Recherche nach Großvögeln ergab, dass alle relevanten Vorkommen einen Abstand von mindestens 3 km aufweisen. Bedeutende Nahrungsgebiete und Flugkorridore sind im Umfeld der geplanten Anlagen nicht zu erwarten. Für Wiesenvögel bietet die Landschaft kein Potenzial. Die Begehung des Gebietes im Mai und Juni erbrachte ebenfalls keine Hinweise auf Wiesenvögel.

Zur Beurteilung des Vogelzuges wurden die Ergebnisse der Untersuchungen am benachbarten Standort Gremersdorf (ARSU 2012) herangezogen. Demnach ist hier ein Vogelzug wie im Innern der Insel Fehmarn zu erwarten. Mit automatisierten Höhenerfassungen und Geländeerfassungen wurde das Vorkommen von Fledermäusen festgestellt. Es kommen 6 Arten vor, von denen nur die Zwergfledermaus nicht nur vereinzelt vorkam. Ziehende Fledermäuse wur-

den nur in sehr geringem Maße festgestellt.

Da das Gebiet des geplanten Windparks sowohl für Fledermäuse als auch für Vögel nur geringe Bedeutung hat, sind die potenziellen Wirkungen auf diese Artengruppen gering. Brutvögel und Rastvögel werden nicht beeinträchtigt. Das Kollisionsrisiko und eine eventuelle Barriere-Wirkung für Vögel werden nicht signifikant erhöht.

Die voraussichtliche Wirkung der neuen Anlagen auf Fledermäuse ist unbedeutend."

Die Untere Naturschutzbehörde hat der 14. Flächennutzungsplanänderung im März 2013 zugestimmt, unter dem Vorbehalt, dass gegenläufige Erkenntnisse aus noch vorzunehmende artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu den Brutvögeln und den ergänzenden Aussagen zum Vogelzug im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

4 Emissionen

Im Rahmen der Genehmigungsplanung werden detaillierte schalltechnische Nachweise und sonstige Gutachten erbracht. Eine unzulässige Beeinträchtigung der Anwohner wird auf jeden Fall ausgeschlossen.

5 Ver- und Entsorgung

Die Ableitung des produzierten Stromes erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG. Der Feuerschutz in der Gemeinde Neukirchen wird durch die Freiwilligen Feuerwehr gewährleistet.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen bzw. wassergebundenen Wegen ist schadlos über den gewachsenen Oberboden (A-Horizont) abzuleiten.

Oberflächengewässer

Für evtl. geplante Zuwegungen zu den Windparkprojekten, bei denen Gewässer gekreuzt werden, sind wasserrechtliche Genehmigungen gem. § 56 LWG (Anlagengenehmigung) bei der Wasserbehörde des Kreis Ostholstein einzureichen. Die Durchlässe bzw. Überfahrten sind aus Schwerlastrohren herzustellen.

6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

6.1 Einleitung

1a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Planungsziel ist die Ergänzung vorhandener Vorrangflächen für die Windenergienutzung um die Errichtung vier zusätzlicher Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 Metern zu ermöglichen.

1b Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Der Regionalplan weist auch in der Gemeinde Neukirchen Eignungsgebiete für die Windenergienutzung aus. Die bereits ausgewiesenen Flächen werden durch die wirksame 13. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde überplant. Innerhalb des vorhandenen Windeignungsgebietes wurden bereits vier Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m und einer Leistung von rd. zwei MW pro Anlage aufgestellt. Eine Anlage davon ist kürzlich abgebrannt und wird kurzfristig erneuert.

Die nunmehr überplanten Flächen sind in Teilfortschreibung 2012 des Regionalplans für den Planungsraum II enthalten (Fläche Nr. 302).

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

6.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

Zu der Planung liegt auch eine

„*Untersuchung des Gefährdungspotenzials von Vögeln und Fledermäusen durch die Errichtung von 4 Windenergieanlagen in der Gemeinde Neukirchen*."

Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Hamburg, vom 11. Dezember 2012, vor, die dieser Begründung als Anlage beigefügt ist.

Beim Plangebiet handelt es sich um eine weiträumige Agrarlandschaft. Im Plangebiet ist bereits eine Windenergieanlage vorhanden, drei weitere bestehen unmittelbar westlich davon. Innerhalb des Plangebietes befinden sich einzelne gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 LNatSchG. Auf diese kann im Rahmen der Genehmigungsplanung Rücksicht genommen werden.

A Schutzgüter Tiere und Pflanzen:

Bei einer Aufstellung von Windenergieanlagen kommt es zu einem Verlust von unversiegelter Fläche als potentieller oder tatsächlicher Standort für standortgerechte und heimische Pflanzen der Äcker (anlagenbedingte Auswirkung). Grundsätzlich umfliegen oder überfliegen Zugvögel oder Vögel, die zwischen zwei Habitaten wechseln, Windenergieanlagen. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen besteht aber die Möglichkeit, dass Vögel an Windenergieanlagen (Rotorblätter und/oder Mast) kollidieren (Vogelschlag).

Bei der Bewertung ist zu beachten, dass im Geltungsbereich und westlich davon bereits Windenergieanlagen stehen. Das Plangebiet liegt gemäß den *„Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“* vom LLUR in einem Gebiet mit einer „*besonderen Bedeutung für den Vogelschutz / starke Konzentration der Landvogelzuges (Vogelfluglinie) sowie des Wasservogelzuges*“. Bei einer Aufstellung von Windenergieanlagen auf der Erweiterungsfläche, kann aber eine Beeinträchtigung des Landvogelzuges ausgeschlossen werden, da u. a. die Erweiterungsfläche des Windparks sich in einem räumlichen Zusammenhang mit einem im derzeitig gültigen Regionalplan ausgewiesenen Eignungsgebiet befindet und durch die B 501 deutlich nach Osten begrenzt wird. Die Küstenlinie - als wichtige Leitlinie für den Vogelzug - wird nicht beeinträchtigt oder verschmälert. *(„3 km Zone“).* Aktuelle wissenschaftliche Kartierungen auf der Insel Fehmarn ergaben, dass der Vogelzug überwiegend in großen Höhen stattfindet und nur wenig den Höhenbereich von Windenergieanlagen berührt. Der Tagzug wird außerdem durch die vorhandenen Windparks nur wenig beeinflusst. Die Kartierungen auf der Insel Fehmarn ergaben zudem, dass die räumliche Verteilung von ziehenden Vögeln von folgenden Faktoren abhängig ist:

- Küstenlinie,
- Lebensraumausstattung sowie
- Windrichtung.

Der nächtliche Kleinvogelzug findet außerdem in Schleswig-Holstein in breiter Front statt. Die allgemeinen Beschreibungen in den „*Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen*“ (u. a. zu Barriere und Störung des Zugablaufes) zum Vogelzug und Windenergieanlagen – die sich auf ganz Schleswig-Holstein beziehen – konnten nicht bestätigt werden. Mit zusätzlichen Kollisionsopfern ist nicht zu rechnen, da sich im Bereich der Erweiterungsfläche keine Feuchtgebiete oder besondere Rastgebiete befinden.

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

Der Bauleitplan hat auf den Lebensraum für heimische, wild wachsende Pflanzen keinen erheblichen Einfluss.

Schutzgut Boden:

Bei den Böden im Geltungsbereich handelt es sich vermutlich um Geschiebelehm oder –mergel. Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung sind sie verändert, wenn auch deutlich geringer als bei befestigten/ bebauten Flächen. Schutzwürdige Bodenformen sind nicht bekannt. Aufgrund der geohydrologischen Bedingungen sind im Geltungsbereich keine oberflächennahen Rohstoffe zu erwarten (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 a BBodSchG). Es liegen keine Hinweise zu Altlasten und Aufschüttungen vor.

Bei einer Realisierung der Planungen ist eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen, die eine Gefahr, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder für die Allgemeinheit im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes verursachen, nicht zu erwarten, da die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen lokal begrenzt sind bzw. nur punktuell erfolgen werden. Bei einer Aufstellung von Windenergieanlagen wird Boden versiegelt. Durch die Versiegelung von Böden werden das Bodenleben und die Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zerstört. Bei der Bewertung der Beeinträchtigung ist zu beachten, dass ausschließlich intensiv genutzte Ackerböden versiegelt oder teilversiegelt werden.

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung kommen vereinzelt Kleingewässer und Gräben vor. Daten zur Grundwassersituation liegen nicht vor. Untersuchungen zur Grundwasserqualität bzw. zu Grundwasserverschmutzungen durch die Anwendung von Mineraldüngern oder Gülle sind nicht bekannt. Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, Wasserschongebieten oder Heilquellenschutzgebieten. Auch sind keine Schutz- oder Schongebiete für diesen Bereich in Planung.

Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Versiegelung von derzeitig unversiegelten Böden stehen auch die anlagenbedingte Auswirkungen in das Schutzgut. Auf den versiegelten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht damit zunächst einmal nicht mehr zur Grundwasseranreicherung zur Verfügung. Da das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser (gering verschmutzt) aber auf den angrenzenden Flächen zur Versickerung ge-

langt, wird es dem Naturhaushalt in der Summe nicht entzogen. Auswirkungen auf den Grundwasserstand oder auf die Grundwasserqualität sind aufgrund der geringen Flächengröße bei einer Realisierung der Planung nicht zu erwarten.

Der Bauleitplan hat auf den Wasserhaushalt keinen Einfluss. Es ergeben sich daher nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

Schutzgut Klima/ Luft:

Durch die zusätzliche Versiegelung von derzeitig unversiegelten Flächen wird das Kleinklima auf der versiegelten Fläche verändert (anlagenbedingte Auswirkung). Außerdem kommt es zu einer Veränderung der Windströmungen (betriebsbedingte Auswirkung). Über den punktuellen Bereich hinausgehende, erhebliche klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten. Der Bauleitplan hat auf das Schutzgut Klima/ Luft einen geringen, positiven Einfluss, da die Planung die Nutzung regenerativer Energien fördern soll.

Bei einem Vergleich der klimatischen Situation im Plangebiet mit allgemeinen Freilandverhältnissen kann davon ausgegangen werden, dass das Klima nicht verändert ist. Aufgrund der räumlichen Lage und im Zusammenhang mit der Flächennutzung - kommt es zu einer höheren nächtlichen Abkühlung und einer - im Vergleich zu besiedelten Bereichen - häufigeren Taubildung (Kaltluftentstehungsgebiet). Die Flächen im Geltungsbereich haben aber keine klimatischen Entlastungs- oder Ausgleichsfunktion für Siedlungsgebiete. Detaillierte Daten zur Luftqualität liegen nicht vor. Emittenten sind der private Hausbrand sowie der Kraftfahrzeugverkehr auf den angrenzenden Straßen.

Im Plangebiet sind keine Flächen bekannt, in denen die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Rahmenrichtlinie Luft (96/92 EG) überschritten werden.

Wechselgefüge zwischen Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser Luft und Klima:

Die genannten Schutzgüter werden nicht berührt. Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde insbesondere unter Bezugnahme auf das vorliegende faunistische Gutachten keine erheblichen Auswirkungen.

Schutzgut Landschaft:

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde aufgrund der Planung keine erheblichen Auswirkungen, da lediglich ein vorhandener Windpark in Richtung B 501 arrondiert wird.

biologische Vielfalt:

Bei einer Aufstellung von weiteren Windenergieanlagen wird sich die Bedeutung des Gebietes für die Flora und Fauna weiter verschlechtern. Diese Verschlechterungen sind aber nur geringfügig, da es sich um die östliche Erweiterung eines Windparks in Richtung einer Bundesstraße handelt.

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

B Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten

Entsprechende Schutzgebiete liegen nicht in unmittelbarer Nähe.

C Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind:

Aufgrund der vorhandenen Abstände zu Wohngebäuden sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Details werden im Genehmigungsverfahren vertiefend untersucht. Da alle Richtwerte im Rahmen der Anlagengenehmigung aber eingehalten werden müssen, wird es zu keinen messbaren negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt kommen.

D Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind:

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein archäologisches Denkmal, das nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen ist. Aufgrund der dem Landesamt vorliegenden Informationen aus der archäologischen Landesaufnahme ist damit zu rechnen, dass sich weitere Denkmale innerhalb des Geltungsbereiches befinden. Es ist daher im Planvollzug anhand von detaillierten Plänen zu den genauen Standorten, den Nebenanlagen und den Zuwegungen zu prüfen, in welchem Umfang archäologische Denkmale betroffen sind, die dann ggf. durch Ausgrabungen zu sichern, zu bergen und zu dokumentieren sind.[1]

Östlich der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Planung befindet sich der in das Buch der archäologischen Denkmale eingetragene vorgeschichtliche Grabhügel Neukirchen Nr. 1 (§ 5 DSchG), der auf Grund seiner freien Lage auf einer landwirtschaftlich bewirtschafteten Geländeanhöhe gut sichtbar ist.

Süd-östlich der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Planung befindet sich die Anlage des Gutes Löhrstorf mit mehreren in das Denkmalbuch eingetrage-

[1] ergänzt aufgrund des Erlasses den Innenministeriums vom 31.07.2013

nen Baudenkmalen (§ 5 DSchG). Die Garten- und Parkanlage des Gutes ist ebenfalls im Denkmalbuch erfasst.

Nach Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde ist festzustellen, dass Beeinträchtigungen der Denkmäler nicht zu befürchten sind. Die Hügelgräber liegen östlich der B 501. Die B 501 stellt eine deutliche Zäsur da. Die Planung dient lediglich zur Arrondierung eines bestehenden Windparks westlich der Bundesstraße.

Die Gutsanlage Löhrstorf hat keinen unmittelbaren Bezug zu den Windparkflächen. Die Gutsanlage ist nach Südwesten ausgerichtet während der künftige Windparkteil im Nordwesten liegt. Auch hier stellt die Bundestraße 501 eine deutliche Zäsur dar.

E Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist gewährleistet. Es kommt voraussichtlich zu keinen unverträglichen Emissionen. Die Errichtung von Windenergieanlagen verursacht keine über das übliche Maß hinausgehende Abfallerzeugung. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen erfolgen Lärm- und Schattenwurfemissionen. Alle Richtwerte können aber eingehalten werden. Ein besonderes „Unfallrisiko“, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien“ besteht nicht.

F Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsamer und effizienter Umgang mit Energie:

Die Planung dient der Nutzung regenerativer Energien.

G Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten:

Dieses ist gewährleistet.

H Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben 2.1a, 2.1c und 2.1d:

Grundsätzlich bestehen zwischen den Belangen differenzierte und unterschiedlich starke Wechselwirkungen. Wechselwirkungen sind z. B.:

- Die Auswirkungen des Klimas (Niederschlagsmengen und Temperaturmittelwerte) auf die Bodenbildung und auf die Bodenentwicklung.
- Die Auswirkungen der Bodeneigenschaften oder das Klima auf die natürlichen oder anthropogenen Pflanzengesellschaften.
- Die Auswirkung der Bodenart auf die Biotoptypen.
- Der Grundwasserstand auf den Pflanzenbewuchs.

Außerdem kann festgestellt werden, dass jede Veränderung innerhalb eines Schutzgutes Auswirkungen auf ein oder mehrere andere Schutzgüter hat. So beeinflusst bspw.:

- Die Versiegelung von Boden die Grundwasserneubildungsrate und das Klima.
- Der flächendeckende Eintrag von Säurebildnern aus der Luft die Puffer- und Filterfunktionen des Bodens und damit die Grundwasserqualität, aber auch die natürliche Vegetation.
- Die flächendeckende Eutrophierung der Landschaft erheblich die Zusammensetzung der Pflanzengesellschaften und das Wachstum der Pflanzen.

Allerdings kann im vorliegenden Fall konstatiert werden, dass die genannten Schutzgüter nicht oder nur geringfügig berührt werden. Eine wesentliche Beeinflussung der genannten Belange untereinander ist daher voraussichtlich nicht erkennbar.

6.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung / bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten keine weiteren Anlagen entstehen.

Bei einer Aufstellung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen Schall- und Schattenwurfemissionen. Da alle Richtwerte im Rahmen der Anlagengenehmigung einzuhalten sind, wird es zu keinen messbaren negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt kommen.

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde auch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, da innerhalb des Plangebietes sowie westlich davon bereits Windenergieanlagen bestehen.

6.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Ziel der Planung ist die Errichtung von vier lediglich 100 Meter hohen Windenergieanlagen, welches auch als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu bewerten ist.

Es sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung keine weiteren Maßnahmen geplant.

Über den Ausgleich ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht abschließend zu entscheiden. Daher werden die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Planvollzug erbracht. Grundsätzlich stehen in der Gemeinde Neukirchen ausreichend große und geeignete Ausgleichsflächen zur Verfügung.

6.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind:

Alternativen kommen nicht in Betracht, da die Regionalplanung entsprechende Vorgaben macht.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet. Schwierigkeiten sind bei der der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

6.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Dies erfolgt durch die Gemeinde im Rahmen Ihrer Pflichten als Ordnungsbehörde. Für bauordnungsrechtliche und naturschutzrechtliche Fragen ist der Kreis Ostholstein zuständig.

6.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung:

In der Planzeichnung werden „*Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen*" als Zusatznutzung zur Grundnutzung "*Fläche für die Landwirtschaft*" dargestellt. Insgesamt sollen vier zusätzliche Windenergieanlagen entstehen.

Nach dem derzeitigen Planungsstand stehen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen, da nicht erkennbar ist, dass bei einer weiteren Aufstellung von Windenergieanlagen das Kollisionsrisiko in einer Weise erhöht wird, dass von der Erfüllung des Tatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 auszugehen ist. Eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete kann – aufgrund der Entfernung – ausgeschlossen werden.

7 Hinweise

7.1 Hinweise zur Luftfahrt

Gem. § 31 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG ist eine Prüfung durch die Deutsche Flugsicherung erforderlich. Über das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist die luftrechtliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde einzuholen.

7.2 Bundesnetzagentur

Die BNetzA teilt u. a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Die BNetzA kann in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.

Betreiber von Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen im Standortbereich/ Kreis OH:

DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH

DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
Vangerowstr. 18
69115 Heidelberg

Outland-net GmbH

Hof Köhnerbrücke
24321 Giekau/Dransau

Vodafone D2 GmbH

Am Seestern 1
40547 Düsseldorf

WiMee-Connect GmbH

E-Plus-Str. 1
40472 Düsseldorf

WiMee-Plus GmbH

E-Plus-Str. 1
40472 Düsseldorf

Im Kreis Ostholstein sind Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2). Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können an die örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltungen (WBV'en) gestellt werden. Auskünfte über die örtliche Zuständigkeit der WBV'en erhalten Sie beim Bundesamt für Informationsmanage-

ment und Informationstechnik der Bundeswehr, Bereich A9 - NARFA GE, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1, 58073 Koblenz, Tel.: (02621) 694-7265.

Die vorstehende tabellarische Übersicht gibt Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfiehlt die Bundesnetzagentur, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.

Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

7.3 Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBI. I S. 962) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

7.4 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein;

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein archäologisches Denkmal, das nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen ist. Aufgrund der dem Landesamt vorliegenden Informationen aus der archäologischen Landesaufnahme ist damit zu rechnen, dass sich weitere Denkmale innerhalb des Geltungsbereiches befinden. Es ist daher im Planvollzug anhand von detaillierten Plänen zu den genauen Standorten, den Nebenanlagen und den Zuwegungen zu prüfen, in welchem Umfang archäologische Denkmale betroffen sind, die dann ggf. durch Ausgrabungen zu sichern, zu bergen und zu dokumentieren sind.

7.5 Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein

Südöstlich des Gebietes liegt das Gut Lörsdorf mit denkmalgeschützten Gebäuden. Nach der Fortschreibung der Regionalplanung ist für das Gebiet 302 ein denkmalschutzrechtlicher Vorbehalt aufgenommen worden. Dies bedeutet eine Beteiligung der Unteren Denkmalschutzbehörde in konkreten Bauantragsverfahren.

7.6 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein

1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Bundesstraße 501 (B 501) nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz, befestigte Wirtschaftswege oder vorhandene Zufahrten zu erfolgen.
2. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist bei der Festlegung der Einzelstandorte zur Bundesstraße 501 mindestens ein Abstand von „1xh" (h=Nabenhöhe + Rotordurchmesser), gemessen vom Mastfuß der Windenergieanlage bis zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, einzuhalten.
3. Sollte es erforderlich werden im Zusammenhang mit dem Schwerlastverkehr Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs vorzunehmen, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck durchgeführt werden. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten entsprechende prüffähige Ausführungspläne dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck zur Genehmigung vorzulegen.

7.7 Bodenschutz

Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln –„ (Stand 2003). Es sind ausschließlich Böden i. S. dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige

Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V. mit §12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

8 Beschluss

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Neukirchen am 02. Mai 2013 beschlossen.

Neukirchen, 16.08.2013 Siegel (Bernd Bruhn)
- Bürgermeister –

Diese Begründung wurde auf Seite 10 gemäß Hinweis des Innenministeriums vom 31.07.2013 ergänzt.